

Vorschlag der Regierungskoalition zur Neuregelung der Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand

In seinem Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum wiederholten Mal das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht entschied, dass die derzeit geltenden Regelungen zur Verschonung betrieblichen Vermögens zu weitreichend sind und forderte den Gesetzgeber auf, bis zum 30.06.2016 eine neue Gesetzesgrundlage zu schaffen. Konkret monierte das Gericht insbesondere

1. den umfassenden Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen (Regelfall: 85%; optional: 100%) unabhängig von Unternehmensgröße und individueller Bedürfnisfeststellung
2. eine zu hohe Mitarbeiterzahl von 20 für die Anwendbarkeit der Lohnsummenregel
3. die Unverhältnismäßigkeit der Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Anteil von (nicht verschonungswürdigem) Verwaltungsvermögen von bis zu 50% („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).

Im Verlauf des letzten Jahres wurden bereits drei verschiedene Reformentwürfe zur Beseitigung der Monita des BVerfG vorgelegt, zuletzt im Rahmen des Kabinettsentwurfs vom 6. Juli 2015. Am 20. Juni 2016 schließlich stellten die Koalitionsparteien noch einen weiteren Änderungsantrag auf der Grundlage des Kabinettsentwurfs vor. Tabelle 1 (siehe Seite 2) gibt zunächst einen Überblick über die Reformkonzepte sowie die wichtigsten Regelungspunkte.

Der am 20. Juni 2016 vorgestellte Änderungsantrag der Koalitionsparteien (Änd-A) knüpft grundsätzlich an den Kabinettsentwurf (Kab-E) an, weist jedoch in Hinblick auf einige Regelungspunkte konzeptionelle Unterschiede auf. Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungspunkte des Kab-E erläutert und dem jüngsten Änderungsantrag der Koalitionsparteien gegenübergestellt:

1. Implementierung einer erwerbsbezogenen Freigrenze von 26 Mio. Euro (bzw. 52 Mio. Euro für Familienunternehmen). Sofern der Wert des übertragenen begünstigten Vermögens diese Freigrenze nicht übersteigt, soll der Erwerbber Anspruch auf die bisherigen Vergünstigungen von 85% bzw. 100% unter Beachtung der Behaltensfristen und der Lohnsummenregelung (siehe auch 3.) haben. Liegt das erworbene begünstigte Vermögen (siehe auch 4.) jedoch jenseits der Freigrenze, ist die Vergünstigung abhängig von einer individuellen Bedürfnisprüfung, im Rahmen derer der Erwerbber nachzuweisen hat, dass er nicht in

der Lage ist, die Steuerschuld zu entrichten. Zur Begleichung der Steuerschuld soll ihm dabei zugemutet werden, bis zu 50 Prozent des zeitgleich übertragenen Privatvermögens sowie des bereits vorhandenen nicht betrieblichen Vermögens einzusetzen. Ist hierzu zunächst eine Liquidierung von Vermögensgegenständen notwendig, ist eine Stundung der Steuerschuld möglich. Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Steuerschuld vollständig zu entrichten, soll auch ein Erlass des Restbetrags in Frage kommen. Der Änd-A stimmt mit diesen Regelungen grundsätzlich überein, ergänzt die Möglichkeiten der Stundung jedoch (zinslos, 10 Jahre). Außerdem fällt die erhöhte Prüfschwelle für Familienunternehmen weg und wird durch einen Steuerabschlag auf den Unternehmenswert ersetzt (s.u.).

2. Neben der Verschonungsbedarfsprüfung hat der Steuerpflichtige bei beiden Konzepten die Möglichkeit, einen Antrag auf einen verminderten Verschonungsabschlag zu stellen; hierauf wird jedoch erst an späterer Stelle eingegangen.
3. Gemäß Kab-E soll die Anwendung der Lohnsummenregelung nur noch bei Betrieben mit höchstens 3 Mitarbeitern wegfallen. Betrieben mit 4-15 Beschäftigten soll durch eine gestaffelte Lohnsummenregelung entgegengekommen werden. Der Änd-A hingegen sieht vor, dass die Mindestbeschäftigtenzahl, die zur Nichtanwendbarkeit der Lohnsummenregelung führt, auf 5 hochgesetzt wird. Die gestaffelte Anwendung der Regelung bei einer Beschäftigtenzahl zwischen 6-15 bleibt indes erhalten.
4. Einer Begünstigung zugänglich sollen nach Kab-E nur noch solche Wirtschaftsgüter sein, die überwiegend betrieblichen Zwecken, d.h. zu mehr als 50% dem Hauptzweck eines Unternehmens dienen. Hierbei ist jedoch auch eine Nichtaufgriffsgrenze von nicht in diesem Sinne betriebsnotwendigem Vermögen bis zu einem Anteil von 10 Prozent vorgesehen. Im Änd-A jedoch folgt die Definition des Verwaltungsvermögens wieder dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut; eine Unterscheidung dem Hauptzweck nach wurde verworfen. Die reduzierte Unschädlichkeitsgrenze von 10% bleibt aber bestehen. Zu beachten ist aber auch noch eine Änderung beim sog. Finanzmitteltest: So werden Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen

Tabelle 1: Überblick über die Regelungen der einzelnen Entwürfe

	Aktuelle Bestimmungen	Eckwerte (BMF)	Referentenentwurf (BMF)	Kabinettsentwurf (Bundesregierung)	Änderungsantrag (Koalitionsparteien)
Datum		Februar 2015	Juni 2015	Juli 2015	Juni 2016
Lohnsummenregel (400% Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren)					
Nicht-Anwendung	≤ 20 Beschäftigte	≤ 1 Mio. € Unternehmenswert	≤ 3 Beschäftigte	≤ 3 Beschäftigte	≤ 5 Beschäftigte
Weitere Erleichterungen	–	–	4-10 Beschäftigte: 250% Lohnsumme	4-10 Beschäftigte: 250% Lohnsumme 11-15 Beschäftigte: 300% Lohnsumme	6-10 Beschäftigte: 250% Lohnsumme 11-15 Beschäftigte: 300% Lohnsumme
Verwaltungsvermögen					
Begriff	explizite Definition des Verw.vermögens	Unterscheidung nach dem Hauptzweck	Unterscheidung nach dem Hauptzweck	Unterscheidung nach dem Hauptzweck	explizite Definition des Verw.vermögens
Unschädlichkeitsgrenze	50% (85% Regelfall) 10% (100% Option)	10%	10%	10%	10%
Vererbung großer Betriebsvermögen					
Freigrenze					
Generell	–	20 Mio. €	20 Mio. €	26 Mio. €	26 Mio. €
Familienunternehmen	–	–	40 Mio. €	52 Mio. €	max. 26 Mio. € / 0,7 = 37,14 Mio. €
Beschränkungen zu beachten			10 Jahre vor, 30 Jahre nach Erbfall	10 Jahre vor, 30 Jahre nach Erbfall	2 Jahre vor, 20 Jahre nach Erbfall
Individuelle Bedürfnisprüfung					
% -Einbezug von sonstigem Vermögen des Erben	–	50%	50%	50%	50%
Rechtsfolge	–	Stundung oder (teilweiser) Erlass	Stundung oder (teilweiser) Erlass	Stundung oder (teilweiser) Erlass	Stundung (zinslos, 10 Jahre) oder (teilweiser) Erlass
Alternativ: Abschmelzmodell	–	–	ja	ja	ja
Sondervergünstigung für Familienunternehmen	–	–	Verdoppelte Freigrenze für Familienunternehmen ohne Auswirkungen auf das Abschmelzmodell	Verdoppelte Freigrenze für Familienunternehmen mit Auswirkungen auf das Abschmelzmodell	Steuerabschlag auf Firmenwert bis max. 30 %; Abschlag entspricht der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Minderung einer Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert von Beteiligungen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft
Sonderregelungen					
Investitionsrücklage	–	–	–	–	Mittel, die innerhalb von zwei Jahren nach Tod des Erblassers für Investitionen in das Unternehmen verwendet werden, werden begünstigt
Basiszins/ Kapitalisierungsfaktor	1,10% 17,86	–	–	–	3,5%-5,5% 12,5-10

und anderen Forderungen (Finanzmittel) dem Verwaltungsvermögen zugerechnet, soweit der gemeine Wert dieser Finanzmittel nach Abzug des gemeinen Werts der betrieblichen Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) 15% des Werts des Betriebsvermögens übersteigt. Bisher lag diese Unschädlichkeitsgrenze bei 20%, d.h. der Änd-A nimmt eine Verschärfung der Regelung vor.

Weiterhin legt der Änd-A einige Regelungen fest, die die bisherigen Konzepte nicht beinhalteten:

1. Familienunternehmen erhalten einen speziellen Bewertungsabschlag auf den Firmenwert von maximal 30 Prozent. Die Höhe des Abschlags entspricht „der im Gesellschaftsvertrag (...) vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert“, die im Fall des „Ausscheidens aus der Gesell-

schaft“ anfallen würde. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der bei Familienunternehmen üblichen Verfügungsbeschränkungen der gemeine Wert eines Unternehmensanteils in der Regel nicht dem für den Erben beim Verkauf tatsächlich erzielbaren Wert entspricht. Diese Verfügungsbeschränkungen müssen 2 Jahre vor sowie 20 Jahre nach Erbfall vorliegen. Durch den Steuerabschlag wird für Familienunternehmen die Freigrenze effektiv ausgedehnt auf einen Wert von maximal 26 Mio. € / 0,7 = 37,14 Mio. €, sodass mehr dieser Unternehmen Anspruch auf den bisherigen Verschonungsabschlag haben.

2. Der Änderungsantrag beinhaltet zudem eine neue Sonderregelung für bestimmte Investitionsrücklagen. So sollen Mittel, die innerhalb von zwei Jahren nach Tod des Erblassers gemäß dessen vorgefasstem Willen für Investitionen im Unternehmen verwendet werden, steuerlich begünstigt werden.
3. Schließlich soll auch der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren angepasst werden, um eine Überbewertung von betrieblichem Vermögen zu vermeiden. Der Basiszinssatz (derzeit 1,1%) soll auf einen Wert von mindestens 3,5% bzw. höchstens 5,5% hochgesetzt werden. In Verbindung mit dem festgesetzten Risikoschlag von 4,5% resultiert daraus eine Senkung des Kapitalisierungsfaktors von gegenwärtig 17,86 auf einen Wert von 12,5-10.

Es ist somit festzustellen, dass der Gesetzgeber mit seinen Reformüberlegungen umfassend auf die Monita des BVerfG eingegangen ist und hinsichtlich zwei der drei Kritikpunkte einen verfassungskonformen Regelungsentwurf ausgearbeitet haben dürfte: Die unverhältnismäßig hohe Mitarbeiterzahl von 20 als Auslöser für die Nichtanwendbarkeit der Lohnsummenregelung wurde erheblich reduziert, sodass deutlich mehr Unternehmen von der Lohnsummenregelung betroffen sein dürften. Auch die schädliche Grenze für den Verwaltungsvermögensanteil wurde generell von 50% auf 10% reduziert, sodass die Verschonungswürdigkeit von Betriebsvermögen nun deutlich strenger geregelt ist.

Das Bundesverfassungsgericht kritisierte in seinem Urteil auch, dass sehr große Betriebsvermögen vollständig

steuerfrei vererbt werden können. Die Entwicklungen der Regelungen im Bereich des Abschlagsmodells sollen im Folgenden genauer betrachtet werden.

Verschonungsabschlag bei der Vererbung großer Betriebsvermögen

Für die Differenzierung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits wurde dem Gesetzgeber vom BVerfG ein erheblicher Spielraum eingeräumt. In allen bisherigen Entwürfen (Ref-E, Kab-E, Änd-A) wurde dies durch die Einführung einer individuellen Bedürfnisprüfung und eines alternativen Abschlagsmodells berücksichtigt, bei der sich die gewährte Verschonung in Abhängigkeit des begünstigten Vermögens prozentual reduziert.

Die Bestimmungen zu den Verschonungsabschlägen unterscheiden sich in den einzelnen Entwürfen jedoch erheblich. Auch wertmindernde Verfügungsbeschränkungen, die typischerweise bei Familienunternehmen anzutreffen sind, werden unterschiedlich berücksichtigt. Tabelle 2 gibt zunächst einen Überblick über die Regelungen des Abschlagsmodells im Rahmen der unterschiedlichen Reformkonzepte.

An der Grundkonzeption des Abschlagsmodells hat sich zwischen Ref-E und Kab-E wenig geändert. Mit dem Änd-A wurde neben der Reduktion des prozentualen Abschlags von 1,5 Mio. € auf 0,75 Mio. € der generelle Abschlag für sehr große Betriebsvermögen ersatzlos gestrichen. Diesen Nachteilen steht jedoch eine vorteilhafte Absenkung des Kapitalisierungsfaktors gegenüber, sofern das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommt. Familienunternehmen wird zudem ein Abschlag von max. 30% gewährt, der zu einer zusätzlichen Reduktion führt.

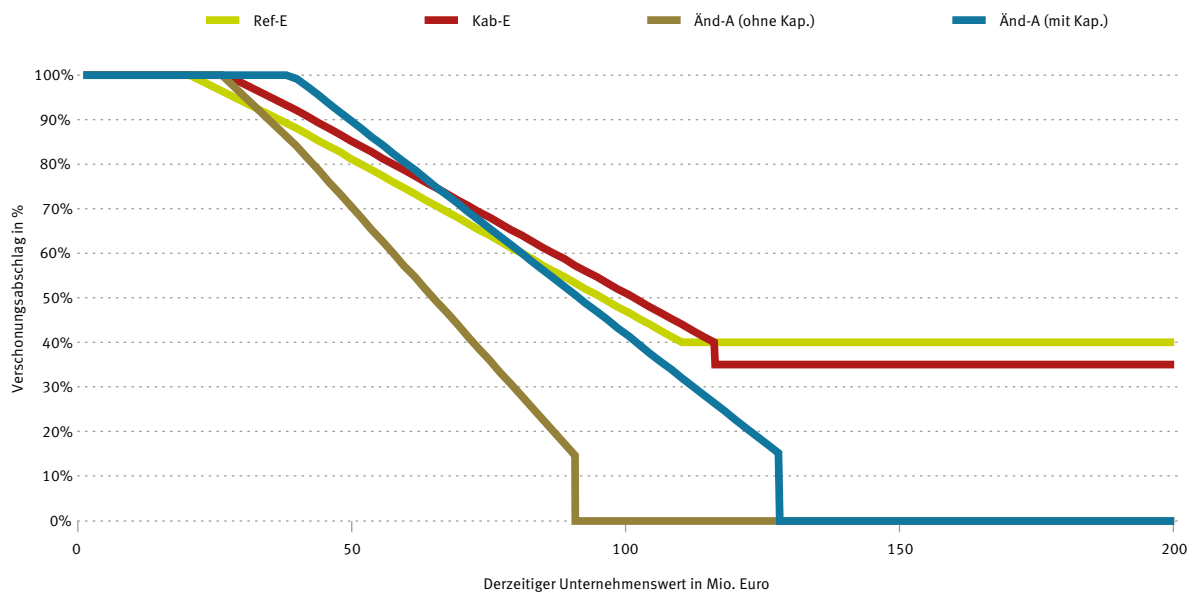
Im Folgenden sollen nun die Konsequenzen der einzelnen Entwürfe für die Unternehmen in Abhängigkeit von ihrem Unternehmenswert gezeigt werden. Es wird angenommen, dass vom Erben die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG gewählt wird, die zu einer vollständigen Befreiung von begünstigtem Betriebsvermögen führt. Die Bestimmung des Unternehmenswerts soll nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen,

Tabelle 2: Abschlagsmodelle der einzelnen Entwürfe im Vergleich

	generelle Bestimmungen			Bestimmungen für Familienunternehmen		
	Ref-E	Kab-E	Änd-A	Ref-E	Kab-E	Änd-A*
Freigrenze	20 Mio. €	26 Mio. €	26 Mio. €	40 Mio. €	52 Mio. €	max. 26 Mio. € / 0,7 = 37,14 Mio. €
% - Reduktion						
Bereich	20-110 Mio. €	26-116 Mio. €	26-90 Mio. €	40-110 Mio. €	52-142 Mio. €	max. 37,14-128,57 Mio. €
Bestimmung	1%/1,5 Mio. €	1%/1,5 Mio. €	1%/0,75 Mio. €	1%/1,5 Mio. €	1%/1,5 Mio. €	1%/0,75 Mio. €
% - Abschlag für sehr große BV						
Bereich	>110 Mio. €	>116 Mio. €	>90 Mio. €	>110 Mio. €	>142 Mio. €	>128,57 Mio. €
% - Abschlag	40%	35%	–	40%	35%	–

*: Der pauschale Abschlag von bis zu 30% bei Familienunternehmen führt dazu, dass z.B. ein begünstigtes Vermögen von 37,14 Mio. € nach Berücksichtigung des Abschlags bei 26 Mio. € liegt und daher unter die Freigrenze fällt. Analog erhöht sich der Anwendungsbereich der Obergrenze für die prozentuale Reduktion des Verschonungsabschlags.

ABBILDUNG 1: VERSCHONUNGSABSCHLAG IN ABHÄNGIGKEIT DES UNTERNEHMENSWERTS



bei dem der nachhaltige Jahresertrag des Unternehmens mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird. Die Größe „Unternehmenswert“ bezieht sich im Folgenden stets auf die Berechnung nach geltendem Recht unter Zugrundelegung eines Kapitalisierungsfaktors von 17,86 (Basiszins: 1,10%).

Durch die im Änd-A vorgesehene Erhöhung des Basiszinssatzes von 1,10% auf 3,50% würde sich der Kapitalisierungsfaktor von 17,86 auf 12,5 verringern (ca. 30%). Dies würde der derzeit festzustellenden Überbewertung von Unternehmen in Folge der anhaltenden Niedrigzinsphase entgegenwirken. Ein Unternehmen, das unter Verwendung des momentanen Kapitalisierungsfaktor einen Wert von 37,14 Mio. € aufweist, würde nach Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktor nur noch mit 26 Mio. € bewertet und würde daher von einer möglichen Vollverschöpfung profitieren. Der reduzierte Kapitalisierungsfaktor wirkt folglich wie eine implizite Erhöhung der Freigrenzen. Unter Berücksichtigung des neuen Kapitalisierungsfaktors erhöht sich die Bandbreite für die Gewährung des prozentualen Abschlags somit auf 37,14-128,57 Mio. € (laut Änd-A: 26-90 Mio. €). Berücksichtigt man neben der Änderung des Kapitalisierungsfaktors den pauschalen Abschlag von maximal 30% bei Familienunternehmen, erhöht sich die Freigrenze effektiv auf 53,06 Mio. €. Der prozentuale Abschlag wird analog bis zu einer Höhe von 183,67 Mio. € gewährt. Ab einem derzeitigen Unternehmenswert von 183,67 Mio. € wird keinerlei Verschöpfung mehr gewährt.

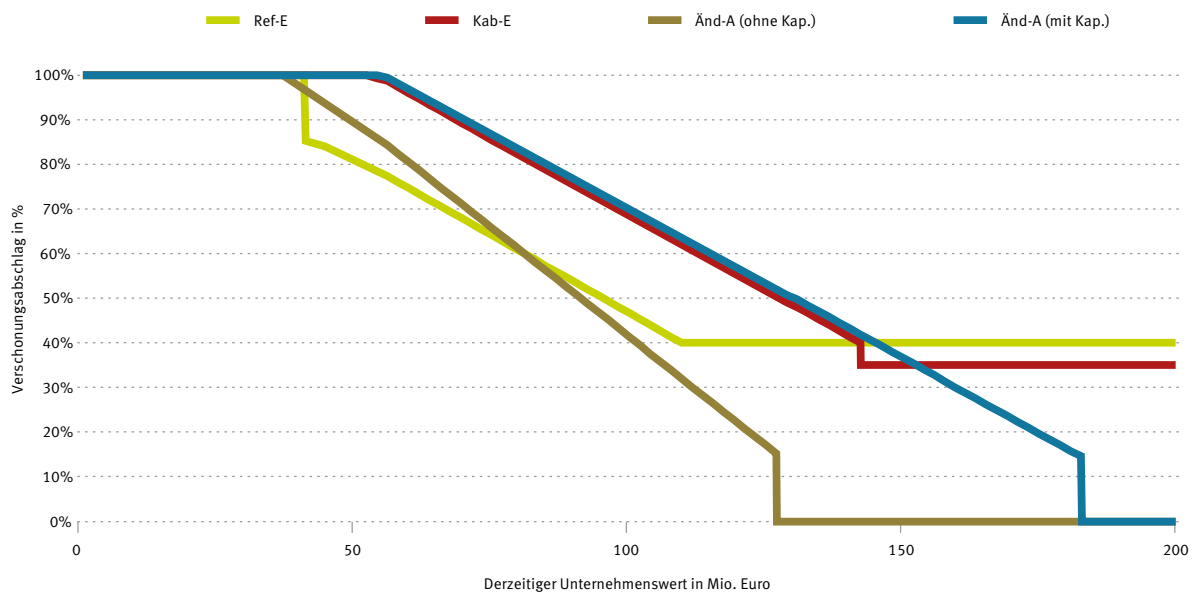
Die folgenden Schaubilder zeigen die Höhe des gewährten Verschöpfungabschlags für die verschiedenen Reformvorschläge in Abhängigkeit des Unternehmenswerts (unter Anwendung des derzeit geltenden Kapitalisierungsfaktors von 17,86). Neben den regulären Bestimmungen werden auch die Konsequenzen der Sonderregelungen für Familienunternehmen aufgezeigt.

Abbildung 1 zeigt, dass die Begünstigungen für kleine und mittlere Unternehmenswerte im zeitlichen Ablauf immer stärker ausgeweitet wurden. So profitierten Unternehmen mit einem derzeitigen Unternehmenswert von 26-37,14 Mio. € von der Änderung des Kapitalisierungsfaktors und kommen in den Genuss der Vollverschöpfung von 100%. Ab einem derzeitigen Unternehmenswert von ca. 66 Mio. € führen die Bestimmungen des Änd-A zu geringeren Verschöpfungabschlägen im Vergleich zum Kab-E. Für Unternehmenswerte ab 80 Mio. € ist auch eine Verschlechterung im Vergleich zum Ref-E festzustellen. Diese Verschlechterung wird bei sehr großen Unternehmenswerten noch sehr viel deutlicher, da im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen keinerlei Pauschalentlastung von 40% bzw. 35% unabhängig vom Unternehmenswert mehr gewährt wird. Ab einem momentanen Unternehmenswert von über 128,57 Mio. € wird keinerlei Begünstigung mehr gewährt.

Abbildung 2 (siehe Seite 5) zeigt die einzelnen Abschlagsmodelle unter Beachtung der Sonderbestimmungen für Familienunternehmen.

Betrachtet man die Verschöpfungabschläge für Familienunternehmen, ergibt sich zunächst eine ähnliche Entwicklung, da unter Berücksichtigung des Verschöpfungabschlags und des Kapitalisierungsfaktors Familienunternehmen mit einem momentanen Unternehmenswert von bis zu 53,02 Mio. € in den Genuss einer möglichen Vollverschöpfung kommen (Kab-E: 52 Mio. €). Interessanterweise ergeben sich für Familienunternehmen unabhängig vom Unternehmenswert zumeist keine Verschlechterungen im Vergleich zu den früheren Entwürfen. Erst ab einem momentanen Unternehmenswert von ca. 152 Mio. € sinkt der Verschöpfungabschlag unter die Schwelle von 35%, wie er im Kab-E noch vorgesehen war. Für sehr große Familienunternehmen wird ab einem derzeitigen Unternehmenswert von 183,67 Mio. € keinerlei Verschöpfungsb-

ABBILDUNG 2: VERSCHONUNGSABSCHLAG IN ABHÄNGIGKEIT DES UNTERNEHMENSWERTS FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN



schlag mehr gewährt. Dies stellt insofern eine erhebliche Verschlechterung zu den vorherigen Entwürfen dar. Insgesamt führt die Einführung aller Abschlagsmodelle zu erheblichen Mehrbelastungen für große Betriebsvermögen im Vergleich zur momentanen Rechtslage, nach der unabhängig vom Unternehmenswert eine Vollverschonung gewährt werden kann. Die Festlegung einer Freigrenze und eines Abschlagsmodells, das den Unternehmenswert unmittelbar mit dem gewährten Verschonungsabschlag verknüpft, erscheint als plausibles Mittel, um den Bedenken des BVerfG zu begegnen. Noch nicht abschließend lässt sich jedoch beurteilen, ob die Koalitionsparteien den vom BVerfG eingeräumten Spielraum ausreichend genutzt haben, da für Unternehmen mit derzeitigen Unternehmenswerten von 128,57 Mio. € bzw. 183,67 Mio. € (Familienunternehmen) keinerlei Verschonung mehr gewährt wird. Dies entspricht einem nachhaltigen Jahresertrag von 7,19 Mio. € bzw. 10,28 Mio. € für Familienunternehmen und könnte insofern auch mittelständisch geprägte Unternehmen betreffen. In diesen Fällen kann der Erbe nur die erweiterten Stundungsmöglichkeiten oder die Möglichkeit des (Teil-)Erlasses in Anspruch nehmen.

Fazit

Der Änd-A der Koalitionsparteien bedeutet in vielerlei Hinsicht eine Entlastung für Unternehmen im Vergleich zu früheren Entwürfen. Neben der leichten Erhöhung der Beschäftigtenzahl für die Einhaltung der Lohnsummenregel ist hier insbesondere der pauschale Bewertungsabschlag für Familienunternehmen und die geplante Herabsetzung des Kapitalisierungsfaktors zu nennen. Aufgrund der höheren Freigrenze dürften mehr Unternehmen in den Genuss der Freigrenze kommen. Nachteilig ist der Änd-A für sehr große Betriebsvermögen, da ab einer gewissen Höhe anstatt eines Pauschalabschlags keinerlei Entlastung mehr gewährt wird. Mit der Einführung einer erweiterten Stundungsmöglichkeit sollen eventuelle negative Konsequenzen dieser Verschärfung abgemildert werden. Positiv hervorzuheben ist zudem die Beibehaltung des derzeitigen Konzepts zur Bestimmung des Verwaltungsvermögens, da die in vorherigen Entwürfen geplante Unterscheidung nach dem Hauptzweck zu erheblichen Abgrenzungsproblemen geführt hätte.

Prof. Dr. Christoph Spengel
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und Universität Mannheim
 Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
 Schloss, Ostflügel
 68131 Mannheim
 Telefon: 0621/ 181-1704 (Büro)
 Telefon: 0621/ 181-1705 (Sekretariat)
 E-Mail: spengel@uni-mannheim.de

Maria Theresia Evers
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)
 L7, 1
 68161 Mannheim
 Telefon : 0621/1235-172
 E-Mail : maria.evers@zew.de

Rainer Bräutigam
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)
 L7, 1
 68161 Mannheim
 Telefon : 0621/1235-163
 E-Mail : rainer.braeutigam@zew.de